



OSTALBKREIS

Öffentliche Bekanntmachung des Ostalbkreises

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ostalbkreis stellt für den Ostalbkreis als zuständige Behörde gemäß § 28b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine seit fünf Werktagen in Folge bestehende 7-Tage-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest. Die 7-Tage-Inzidenz liegt gemäß der vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Inzidenzzahlen am heutigen Donnerstag, den 27. Mai 2021, den fünften Werktag in Folge bei weniger als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.

Damit gelten ab Samstag, 29.05.2021, die Regelungen der Bundesnotbremse nach § 28 b Abs. 1 IfSG nicht mehr, sondern die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Gemäß § 21 Abs. 1 CoronaVO liegen die Voraussetzungen für die Regelungen der ersten Öffnungsstufe vor.

Hiernach sind, bei Vorlage eines tagesaktuellen Negativtests bzw. einer Genesenen- oder Impfbescheinigung, unter anderem kleinere Kulturveranstaltungen, touristische Beherbergungen und Gastronomieleistungen wieder zulässig.

Eine genaue Auflistung der Regelungen der Öffnungsstufe 1 können § 21 Abs. 1, 4 und 8 der CoronaVO entnommen werden und finden sich auch unter:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210513_auf_einen_Blick.pdf

Die Regelungen zur Abstands- und Maskenpflicht gelten weiterhin.

Aalen, den 27. Mai 2021

gez.

Dr. Joachim Bläse

Landrat des Ostalbkreises

Online bereitgestellt am 27.05.2021.